

JGK 22 2016.RRGR.835

Antrag Gesetzgebung

Version 4

05.09.2017 / AO

Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) (Änderung)



Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+	-
					++	--
SP-JUSO-PSA (Wüthrich)	10	2		Jeder Kirchgemeinde gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der betreffenden Landeskirche an. <u>Das Gebiet der Kirchgemeinden wird durch den Regierungsrat so festgelegt, dass jeder Kirchgemeinde mindestens 1000 Mitglieder angehören. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.</u>		-
SP-JUSO-PSA (Marti)	15	2		Das landeskirchliche Recht kann die Geistlichen verpflichten, eine Dienstwohnung während der Dauer ihrer Anstellung zu bewohnen.		-
SP-JUSO-PSA (Marti)	15	2 (neu)		<u>Männer und Frauen sind gleichberechtigt für das Amt als Geistliche zuzulassen.</u> (neu, anstelle bisheriger Abs. 2)		-
EVP (Messerli)	17	1	a	Die Anstellung einer oder eines Geistlichen setzt voraus, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a — für deutschsprachige Geistliche der evangelisch-reformierten oder christkatholischen Landeskirche: das kantonale Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss,		-
EVP (Messerli)	17	1	a (neu)	ba <u>für alle übrigen Geistlichen: ein universitärer Mastertitel in Theologie oder ein gleichwertiger Abschluss, und</u>		-

EVP (Messerli)	17	1	b (neu)	eb für alle Geistlichen: die kirchliche Ordination oder eine gültige Missio Canonica sowie der Abschluss der praktischen Ausbildung gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche.		-
Schöni-Affolter (glp)	30	1		Die Sockelbeiträge betragen: a) für die evangelisch-reformierte Landeskirche: 34.8 Millionen Franken <u>33.06 Millionen Franken</u> b) für die römisch-katholische Landeskirche: 8 Millionen Franken <u>7.6 Millionen Franken</u> c) für die christkatholische Landeskirche: 440'000 Franken <u>418'000 Franken</u>		-
glp (Zaugg-Graf)	30	2		Sie werden jährlich an das Lohnsummenwachstum des Kantons angepasst.		-
glp (Zaugg-Graf)	31	3		Jeweils zwei (drei) Jahre vor Beginn der nächsten Beitragsperiode (Art. 32 Abs. 1) handeln die Landeskirchen mit der zuständigen kantonalen Direktion den Betrag nach Absatz 1 aus <u>handelt die zuständige Direktion mit den Landeskirchen separate Leistungsvereinbarungen nach Absatz 1 aus. Darin werden die konkreten Leistungen und deren Abgeltung definiert. Die Leistungsvereinbarungen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt.</u>		-
SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger)	42 (neu)	1		<u>Der Regierungsrat verhandelt 12 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit den Landeskirchen die Ablösung der historischen Rechtstiteln</u>		-

Wyrsch (SP-JUSO-PSA) Blank (SVP) Etter (BDP) Streit-Stettler (EVP) Schöni-Affolter (glp)	42	1	d (neu)	Änderungen von Erlassen Folgende Erlasse werden geändert : <u>Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) vom 18.05.2014 (BSG 153.41)</u>		-
Wyrsch (SP-JUSO-PSA) Blank (SVP) Etter (BDP) Streit-Stettler (EVP) Schöni-Affolter (glp)	6	2 (neu)		Kapitel II 4. (neu) <u>Das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) vom 18.05.2014 (BSG 153.41) wird wie folgt geändert:</u> <u>Wird ein Anschluss gemäss Art. 4 Abs. 1 PKG bzw. Art. 5 Abs. 1 PKG aufgelöst oder erfüllt der Austritt von Versicherten gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a PKG bzw. Art. 5 Abs. 3 lit. a PKG den Tatbestand der Teilliquidation gemäss den reglementarischen Vorschriften der BKP bzw. der BLVK, so verlassen auch die der austretenden Organisationseinheit angehörenden Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger die BPK bzw. die BLVK. Vorbehalten bleiben zwingende Vorschriften des Bundesrechts.</u>		